

Niederschrift Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	23.01.2023
Sitzungsort	Neuerburg
Sitzungsraum	Stadthalle
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20.30 Uhr

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : Wilhelm Ahlert, Erster Beigeordneter

Schriftführer : Petra Zeyen

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm	1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Schmitz	Manuela	Mitglied des Stadtrates	anwesend
3	Schmatz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	anwesend
5	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	anwesend
6	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
7	Roppes	Rolf	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	anwesend
9	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
11	Lenz	Ingo	Mitglied des Stadtrates	anwesend
12	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	anwesend
13	Scheidung	Günter	Mitglied des Stadtrates	anwesend
14	Lux	Thomas	Mitglied des Stadtrates	anwesend
15	Theis	Hildegard	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	Kruft	Herbert	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
17	Fink	Patrick	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Rechin	Klaus	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Forstamtsleiter	Böhmer	Olaf	Neuerburg
2		Fallis	Lothar	Neuerburg

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 05.12.2022 wurden keine Einwände erhoben.

Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Petra Zeyen.

Protokollierung von Änderungen der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
- 3 Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2023
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"
- 5 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 6 Vereinszuwendungen;
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 2 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

Öffentliche Sitzung

TOP 2

Wahl der/des ehrenamtlichen Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Aufgrund des Umzuges der damaligen Beigeordneten Ramona Ewertz 202 ist eine Neuwahl einer/eines 2. Beigeordneten erforderlich. Die Wahl wurde 2020 erstmal vertagt.

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der/die Stadtbeigeordnete gemäß § 40 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt werde. § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse finde keine Anwendung (§ 22 Abs. 2 GemO). Es könnten nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden seien. Gewählt sei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalte. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalte, sei die Wahl zu wiederholen. Erhalte auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so finde zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhielten, entscheide das Los, wer in die Stichwahl komme. Ergebe sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheide ebenfalls das Los. Das Los sei vom Vorsitzenden zu ziehen.

Soweit nur ein Bewerber vorgeschlagen werde, könne mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden; ergäben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so sei die Wahl zu wiederholen. Erhalte der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, sei er endgültig abgelehnt.

Erhält auch bei der erneuten Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, kann der Rat beschließen, ob die Wahl vertagt werde.

Der Vorsitzende machte ferner darauf aufmerksam, dass unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar sei, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthielten, seien ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählten bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar zum Ortsbeigeordneten sei nur jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Staates mit Wohnsitz in der Bundesrepublik, der am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet habe, nicht von der Wählbarkeit i. S. des § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) ausgeschlossen sei und die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintrete.

Ehrenamtlicher Stadtbeigeordneter dürfe nicht sein, wer

1. nicht Bürger der Gemeinde sei,
2. gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied sei,
3. gegen Entgelt im Dienst einer Gesellschaft stehe, an der die Gemeinde mit mindestens 50 v. H. beteiligt sei,

4. mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt sei.

Wahl des/der Ortbeigeordneten

Für die Wahl zur/zum Ortsbeigeordneten wurde nunmehr gemäß § 40 Abs. 2 GemO benannt:

Vorname, Nachname (soweit erforderlich eine eindeutige Bezeichnung wählen)

Frau Hildegard Theis

Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wurde je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel ausgehändigt.

Zur Stimmabgabe wurde die Zeit von 19:10 Uhr

bis 19:20 Uhr

bestimmt. Der Vorsitzende forderte die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in dieser Zeit auf.

Zur Ausfüllung der Stimmzettel stand eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die Schriftführerin vermerkte in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit erklärte der Vorsitzende die Abstimmung als beendet.

Er stellte danach die Anzahl der Ratsmitglieder fest,;

die bei der Abstimmung anwesend waren: 16
die sich an der Abstimmung beteiligt haben: 16

Die abgegebenen Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Der Beigeordnete Klaus Rechin faltete die Stimmzettel auf und las den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Die Schriftführerin vermerkte auf die Einzelnen für die Wahl benannten entfallen Stimmen.

Die nachgenannten, zugleich nummerierten Stimmzettel wurden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 war nicht eindeutig gekennzeichnet

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 16

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel 1

Zahl der Stimmenthaltungen 0

Demnach gültige Stimmzettel 15

Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen und darauf verwiesen, dass der Dienst-Eid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die Stadtbeigeordnete wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihr vorgeschochene Eidesformel.

Dienst-Eid

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.

Ortsbeigeordnete

Vorsitzender

Unterschrift

Unterschrift

Amtseinführung

(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Amtseinführung.)

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärte der Vorsitzende, dass er die gerade Ernannte gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung in ihr Amt als Stadtbeigeordnete einführe.

Finanzielle Auswirkungen

./.

Beschluss

./.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1
Entspricht:	16

Öffentliche Sitzung

TOP 3

a)Beratung und Beschlussfassung des Forstwirtschaftsplanes 2023

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2023 wurde durch das Forstamt Neuerburg erstellt und wird dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der zuständige Revierleiter Olaf Böhmer war anwesend und erläuterte den Forstwirtschaftsplan anhand der Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen

Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes stellen die Vorgabe für die Haushaltsplanung im Produkt 55510 – Kommunale Forstwirtschaft – dar. Die Ansätze des Forstwirtschaftsplanes werden in den Produkthaushalt übernommen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Forstwirtschaftsplan 2023 wie im Entwurf vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	16

b) Schwarzbildchen

Im Anschluss an den Forstwirtschaftsplan trug der Revierleiter Olaf Böhmer noch das Anliegen des Schwarzbildchens vor. Dort waren bedingt durch einen Sturm Äste von einem der benachbarten Bäume auf das Dach der Kapelle gefallen. Dadurch waren das Dach und das auf der Kapelle angebrachte eiserne Kreuz beschädigt worden. Die Sachbeschädigung ist über eine Meldung als Versicherungsschaden und die provisorische Dachabdichtung zunächst notdürftig behoben. Personenschäden sind dabei nicht entstanden.

Ein schon im Dezember vergangenen Jahres vom Förderverein Schwarzbildchen erbetenes Angebot zur "Behandlung" der alten Bäume (2 Kastanien u. 1 Douglasie) zum Kronenrückschnitt würden ca. 2.900 € kosten. Dies müsste dann alle paar Jahre wiederholt werden. Oder aber die Fällung der Bäume für einmalig ca. 1.400 €. Eine Empfehlung des Anbieters zur Fällung der Bäume, liegt mittlerweile vor und ist Herrn Böhmer vom Forstamt zur Entscheidung durch den Stadtrat zugeleitet worden.

Herr Böhmer meinte, man könne die Fällung beim Schwarzbildchen im Zuge der Baumfällmaßnahmen bei der Burg mit einbeziehen. Man würde dann alle trockenen Bäume (links Douglasien und rechts Fichten) dort entfernen. Die Buchen hinter der Kapelle sollten ebenfalls entfernt werden. Ansonsten würde eine dauernde Pflege der Bäume sehr kostenintensiv werden. Außerdem würde dadurch wieder mehr Licht und Sonne an die Kapelle kommen und der Vermoosung entgegengewirkt.

Die beiden Kastanien rechts und links der Kapelle müssten durch einen Sachverständigen begutachtet werden, wenn sie erhalten werden sollen.

Nach seiner letzten Vorstandssitzung bietet der Förderverein für den Fall einer Entscheidung des Stadtrates zur Fällung der alten Bäume, die Anpflanzung und Finanzierung neuer Bäume nach Beratung der Forstfachleute an.

Weitere Restaurierungen und Verbesserungen an der Schwarzbildchen-Anlage werden nach der Entscheidung des Stadtrates im Vorstand des Fördervereins beraten und vor Umsetzung schließlich mit dem Stadtrat abgesprochen.

Stadtratsmitglied Patrik Fink nahm noch einmal kurz Bezug auf die Baumfällmaßnahme bei der Burg und wollte daran erinnern, einige Linden vor der Burg zu entfernen, damit von der Stadt aus wieder freie Sicht auf diese sei.

Öffentliche Sitzung

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Von der Bundesregierung wurde für alle Waldbesitzer das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ geschaffen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen Kriterien für den Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die hierdurch besonders resilient gegen die Folgen des Klimawandels bleiben oder, soweit erforderlich, werden (klimaangepasstes Waldmanagement). Dazu gehört auch die Planung, Vorbereitung und Kontrolle des klimaangepassten Waldmanagements. **Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien** (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei **mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.**

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstämpfen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

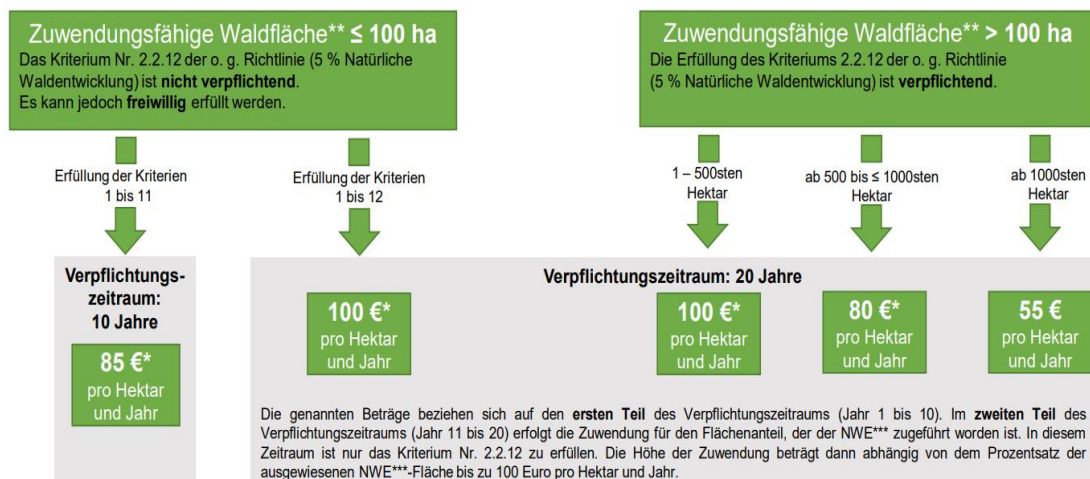
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Auswirkungen für den Forstbetrieb

Die kursiv fett gedruckten Texte weisen auf die zusätzlichen forstlichen Arbeiten hin, die der Forstbetrieb im Zuge des Zuwendungsverfahrens personell und materiell zu erbringen hat. Hier-

zu muss zusätzliches Personal eingesteuert werden, um die geforderten Leistungen nach 2 Jahren nachweisen zu können (Kriterien Nr. 6, 8,11 und 12).

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung ist in zur Sicherung des Förderanspruchs in Abstimmung mit dem Forstamt Neuerburg ein formeller Förderantrag gestellt worden. Hierüber wurden die jeweiligen Stadt-/Ortsbürgermeisterinnen und Stadt-/Ortsbürgermeister informiert. Sofern der Stadt/Ortsgemeinderat sich gegen die Teilnahme am Förderprogramm ausspricht, wird der Antrag zurückgezogen.

Weitere Informationen zum Förderprogramm sind im Internet abrufbar unter:

<https://www.klimaanpassung-wald.de/>

Finanzielle Auswirkungen

Förderung

Waldflächen abzüglich geförderter Flächen	111,7 ha
Anzahl Habitatbäume	557
Stilllegungsfläche	5,57 ha
Jährlicher Förderbetrag 1. bis 10. Jahr	11.170,00 €
Jährlicher Förderbetrag 11. bis 20. Jahr (nur für Stilllegungsfläche)	557,05 €

Aufwendungen

Jährliche Kosten Fördermodul PEFC	355,10 €
Zeitbedarf einmaliger Markierungsaufwand und Digitalisierung innerhalb von 2 Jahren	93 Stunden
Einmalige Kosten Zusatzkräfte (Ausschreibung oder Minijob) innerhalb von 2 Jahren	2.785,00 €

Hinweis: Im Falle einer FSC-Gruppenzertifizierung über den Gemeinde- und Städtebund bzw. bei einer PEFC-Gruppenzertifizierung über den Waldbauverein Bitburg e.V. erfolgt die Nutzung der Fördermodule voraussichtlich über die jeweiligen Institutionen. Die dafür anfallenden jährlichen Kosten für die Nutzung der Fördermodule werden dann anteilig weiterberechnet und dürften sich im oben angegebenen Bereich bewegen.

Beschluss

Die Stadt Neuerburg nimmt am Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teil. Hierzu steuert das zuständige Forstamt ggfls. zusätzliches Personal zur Aufnahme von Habitatbäumen bei, die Finanzierung erfolgt über die geförderten Waldbesitzer. Das Forstamt kann zusätzlich geeignetes Personal beauftragen. Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt über das Sachgebiet „Finanzen“ bei der Verbandsgemeindeverwaltung und liegt in der haushalterischen Verantwortung der Stadt Neuerburg. Die Ausweisung der Stilllegungsflächen erfolgt auf Vorschlag des Forstamtes in Abstimmung mit der Stadt. Der Schwerpunkt liegt auf Flächen des sogenannten sonstigen Waldes oder von bereits vorhandenen Waldrefugien. Der Sachgebietsleiter der Finanzen, Herr Albrecht Schaupp, wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren erforderlichen Anträge zu unterzeichnen sowie erforderliche Erklärungen im Namen der Stadt Neuerburg abzugeben. **Der Beigeordnete Wilhelm Ahlert informiert den Sachgebietsleiter der Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung unmittelbar nach erfolgter Beschlussfassung.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-
Entspricht:	16

Öffentliche Sitzung

TOP 5

Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Bauantrag / Bauvoranfrage

Nachdem der eingereichte Bauantrag und die Bauvoranfrage den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurden bzw. im Stadthaus zur Einsicht bereit lagen, wurden diese ohne persönliche Daten zu nennen im Stadtrat kurz vorgestellt.

1. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Ringweg 8 in Neuerburg, Gemarkung Neuerburg, Flur 8, Flurstück 248/1 (Akz.: 3-611-13FSV0312)
2. Bauvoranfrage zum Anbau an ein bestehendes Gebäude (Vergrößerung Esszimmer/Küche), Im Hohm 1 in Neuerburg, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 18/3 u. 18/2 (Akz.: 3-611-11- BVAK0447)

Öffentliche Sitzung

TOP 6

**Vereinszuwendungen;
Beratung und Beschlussfassung**

Von der Verbandsgemeindeverwaltung ging die alljährliche Anfrage ein, ob die bisher jährlich gezahlten Vereinszuwendungen weiterhin angewiesen werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtsumme der Vereinszuwendungen belief sich demnach auf 990,00 €.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die bisher jährlich ausgezahlten Zuwendungen an die Vereine auch für das Jahr 2023 auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
-------------	----

Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1
Entspricht:	16

Öffentliche Sitzung

TOP 7

Anfragen und Mitteilungen

a) Marktplatz

Der Vorsitzende informierte kurz über den aktuellen Sachstand und teilte mit, dass durch die Abänderung der Pflasterstärke in Teilbereichen des Marktplatzes Kosten in Höhe von ca. 50 .000 € eingespart werden konnten.

b) Klettersteig

Die Gespräche mit dem Gutachter sind erfolgt. Für den Erwerb einer Ausgleichsfläche (Waldgrundstück gegenüber Lidl) steht die Stadt mit dem Eigentümer in Verhandlung.

c) Lauschtour

Die Firma Lauschtour ist beauftragt, ansonsten gibt es momentan keine Neuigkeiten.

d) Klimaschutz

Dr. Günter Scheiding regte an, über seine Landespartei Informationen über Fördermittel zum Klimaschutz einholen zu wollen. Hierfür kämen die Objekte Burg, Stadthalle und Kita für die Installation von Photovoltaikanlagen in Frage.

Er gab dies zur Anregung an die Fraktionen weiter.